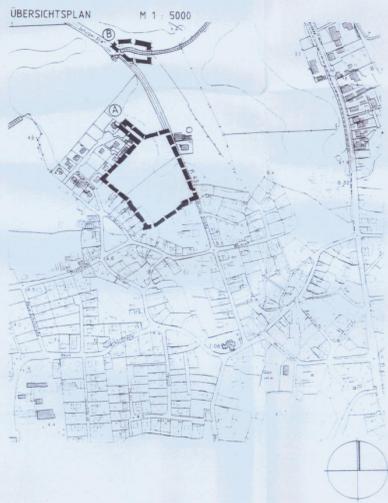


# SATZUNG DER GEMEINDE JEVENSTEDT ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 11 FÜR DAS GEBIET "REUTERWEIDE 2"

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253) in der zuletzt geänderten Fassung sowie nach § 92 der Landesbauordnung in der Fassung vom 11. Juli 1994 (GVBl. Nr. 5, 328) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 24.04.1997 und nach Durchführung des Anzeigeverfahrens beim Landrat des Kreises Rendsburg-Eckernförde folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 11 für das Gebiet "Reuterweide 2" bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen:



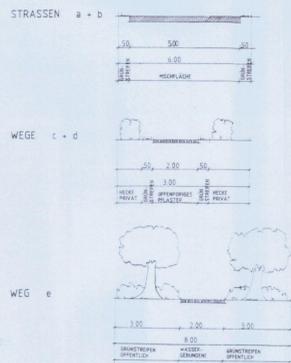
PLANZEICHNUNG (TEIL A)

ES GILT DIE BauVVO VON 1990

M 1:1000



STRASSENPROFILE: M 1:100



TEXT (TEIL B)

## Planerische Massnahmen

- Bauweise**
  - Auf den Grundstücken mit Einzel- und Doppelhäusern (Nr. 1-6, 10, 11, 14, 23, 27) sind je Wohnungsbau max. 2 Wohnungen zulässig.
  - Die Zahl der Wohnungen wird auf den Grundstücken 7-9 auf insgesamt drei und auf den Grundstücken 18-22 auf insgesamt fünf begrenzt.
- Örtliche Bauvorschriften**
  - Höhenentwicklung der Baukörper
    - Die Höhe des Giebel wird auf 10 m über Gelände, höchste Höhe der beengenen Erschließungsfläche festgelegt.
    - Die Giebelhöhe darf 0,15 m gemessen von der obersten Baumkronenoberfläche bis zum höchsten Giebelansatz sein und darf nicht über 10 m betragen. Auf den Grundstücken Nr. 18-22 sind Überkragungen zulässig.
  - Gestaltung des Baukörpers
    - Es sind keine Krageläden (Sattel- und Putzbänder) mit Ausnahme auf den Grundstücken Nr. 18-22 mit einer Deckenlänge von 10 m zulässig. Auf den Grundstücken Nr. 18-22 sind nur Krageläden mit einer Deckenlänge von 10 m zulässig. Die Krageläden sind mit Schattengittern oder Bau- oder Kletterpflanzen zu begrünen.
    - Hängeläden sind nur horizontal abgedeckt, nach Flächen- und Holzwerkstoff sind zulässig.
    - Die Krageläden sind mit einer vertikalen Beschattung versehen werden, mit einer vertikalen Beschattung versehen werden. Die Beschattung ist aus Holz, Metall oder Kunststoff zu sein und mit Schattengittern oder Bau- oder Kletterpflanzen zu begrünen.
- Ökologische Massnahmen**
  - Erhaltung und Neuanlage von Knicks
    - Die Annaherndeckung an der westlichen und südlichen Baugrenze sind zu erhalten und zu ergänzen.
    - Entlang der nördlichen Grenze ist ein Knicks neu anzulegen.
  - Die Knicks werden zusätzlich versehen mit standortgerechten Arten der nahenden Knievegetation angelegt. Folgende Arten sind zu verwenden:
 

Betula pendula	Sandbirne	Corulus avellana	Hassel
Corylus avellana	Weißdorn	Prunus serotina	Schlehe
Quercus robur	Stieleiche	Rosa canina	Hundsrose
Sorbus aucuparia	Eberesche		

## Pflanzqualitäten

- Überhöhter (alle 35-50m): Weinstock 3 + verpflanzt 125-150 Sträucher (1 Pfl.) (siehe Sträucher 1 + verpflanzt 40-70)
- In einer Abstände von 0,20 m zum Randfuß ist das Einpflanzen von Baubäumen zulässig, die Anforderungen an Pflanzqualitäten sind zu berücksichtigen. Folgende Arten sind zu verwenden:
  - Pflanzqualitäten
    - Die Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft
    - Die Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft
    - An Standort ohne Gelände ist eine Initialpflanzung von Eiche (Alnus glutinosa) vorzunehmen.
    - Die Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern
    - Die Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern sind Pflanzqualitäten mit nachstehenden Bezeichnungen festlegen auf folgenden Arten zu begrünen:
 

Ausz. samensetz	Feldahorn	Betula pendula	Hängeeiche
Carpinus betulus	Hainbuche	Corylus avellana	Baumweissdorn
Corulus avellana	Hassel	Crataegus spec.	Weißdorn
Populus nigra	Kornel	Prunus avellana	Eiche
Prunus spinosa	Schlehdorn	Quercus robur	Strahleneiche
Rhamnus frangula	Faulbuche	Rosa canina	Hundsrose
Rosa sp.	Brombeere	Viburnum opulus	Schneeball
Salix viminalis	Waldweide		

## Pflanzqualitäten

- Wohnzone M 8, 2 + verpflanzt 18-20 Wohnzone M 8, 4 + verpflanzt 18-20
- Hecken
  - Entlang der öffentlichen Fußwegeverbindungen, sowie der Park- und Stellplätze sind auf den privaten Grundstücken Hecken mit einer Höhe von max. 1,20 m zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten. Zu verwendende Arten:
    - Carolinus betulus
    - Hainbuche
    - Populus nigra
    - Rosa canina
- Pflanzqualitäten
  - Heckenpflanzung, 2 + verpflanzt 80-100
  - Einfriedigungen
    - Grundstückseinfriedigungen im Vordergrundbereich sind nur aus freigelegten Materialien mit deutlich überwiegender Laubgehölzteil zulässig. Zusätzlich können Einfriedigungen aus Metallblech, Eisenblech oder Eisenblech bis zu einer Höhe von max. 0,80 m zulässig werden.
    - Auf den Grundstücken mit Einzelhausbebauung dürfen Hecken und Einfriedigungen in max. 4 m Breite durchdrungen werden. Auf den Grundstücken mit Doppelhausbebauung dürfen Hecken und Einfriedigungen für Zufahrten und Einfriedigungen 2 m Breite in max. 4 m Breite durchdrungen werden. Hierfür werden auf Zufahrten 2 x 2 m und auf Einfriedigungen 2 x 1 m.
- Stellplätze, Straßen, Wege
  - Öffentliche Parkflächen, Stellplatzflächen und Grundstücksflächen sind aus wasserundurchlässigen Pflaster, bzw. aus Naturstein mit großer Fugenweite, wasserundurchlässigen Pflaster, bzw. aus Naturstein mit großer Fugenweite befestigt werden.
- Freizuhaltende Flächen
  - In Bereich der von Sichtbrettern überlagerten Grundstücksflächen dürfen Einfriedigungen und Beweise eine Höhe von 0,70 m, bezogen auf die Fahrbahnoberfläche, bzw. DK-Gehweg, nicht überschreiten.
- Entwässerung
  - Anfallendes von Schadstoffen und belastetes Oberflächenwasser soll versickern, gesammelt oder für Bewässerungsmaßnahmen genutzt werden.

## 1. Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung	WA	Maß der baulichen Nutzung
Allgemeines Wohngebiet	WA	GRZ 03
Zahl der Vollgeschosse, z.B. max. 1	I	
Bauweise, Baugrenzen	0	
Offene Bauweise	0	
Baugrenze		
nur Einzelhäuser zulässig		
nur Doppelhäuser zulässig		
nur Hausgruppen zulässig		
Verkehrsrflächen		
Verkehrsrflächen bes. Zweckbestimmung		
Zweckbestimmung		
Straßenbegrenzungslinie		
Öffentliche Parkfläche		
Stellplatz		
Fußwege		
Grünflächen		
Öffentliche Grünfläche		
Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung der Landschaft		
Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft		
Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern		
geplante Strauchpflanzung		
zu erhaltender Baum		
zu pflanzender Baum		
zu erhaltender Knick mit Baumstumpf		
zu pflanzender Knick mit Baumstumpf		
zu pflanzender Hecke		
Sonstige Planzeichen		
von der Bebauung freizuhaltende Flächen		
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches		
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung		
Einstrichung		
Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen		
Stellplätze		
Garagen		
Spielplatz		

## Verfahrensvermerk

Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 16.02.1995 / 03.06.1995. Die ursprüngliche Bebauungsplanung des Aufstellungsbeschlusses ist durch die Planzeichnung im Bebauungsplan Nr. 11 für das Gebiet "Reuterweide 2" vom 5./19.05.1996 vom 07.03.1995 / 02.07.1996 ersetzt.

Jevenstedt, den 05.06.97

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 24.09.96 durchgeführt worden.

Jevenstedt, den 05.06.97

Die vor der Planung durchgeführten Träger öffentlicher Belange sind mit der Zustimmung vom 29.07.1996 zur Absage einer Stellungnahme aufgefunden worden.

Jevenstedt, den 05.06.97

Die Gemeindevertretung hat am 03.12.1996 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Jevenstedt, den 05.06.97

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie der Begründung haben in der Zeit vom 14.03.1997 bis zum 14.03.1997 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis auf Betenken und Anregungen während der Auslegungstrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll öffentlich gemacht werden können im Bewannungsplan des Amtes Jevenstedt Nr. 11/1997 vom 04.02.1997.

Jevenstedt, den 05.06.97

Der katastermäßige Bestand am 28.05.1997 sowie die geomatischen Festlegungen der neuen stadtbaulichen Planung werden als richtig beschneigt.

Schleswig, den 2.06.1997

Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 24.04.1997 gebilligt. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Jevenstedt, den 05.06.97

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie der Begründung haben in der Zeit vom 14.03.1997 bis zum 14.03.1997 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis auf Betenken und Anregungen während der Auslegungstrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll vorgebracht werden können im Bewannungsplan des Amtes Jevenstedt Nr. 11/1997 vom 04.02.1997.

Jevenstedt, den 21. Juli 1997

Die Bebauungsplanung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wird hiermit ausgefertigt.

Jevenstedt, den 28. Juli 1997

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind im Bewannungsplan des Amtes Jevenstedt Nr. 11/1997 vom 05. Aug. 1997 festgelegt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis auf Betenken und Anregungen während der Auslegungstrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll vorgebracht werden können im Bewannungsplan des Amtes Jevenstedt Nr. 11/1997 vom 04.02.1997.

Jevenstedt, den 05. Aug. 1997

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind im Bewannungsplan des Amtes Jevenstedt Nr. 11/1997 vom 05. Aug. 1997 festgelegt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis auf Betenken und Anregungen während der Auslegungstrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll vorgebracht werden können im Bewannungsplan des Amtes Jevenstedt Nr. 11/1997 vom 04.02.1997.

Jevenstedt, den 05. Aug. 1997

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind im Bewannungsplan des Amtes Jevenstedt Nr. 11/1997 vom 05. Aug. 1997 festgelegt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis auf Betenken und Anregungen während der Auslegungstrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll vorgebracht werden können im Bewannungsplan des Amtes Jevenstedt Nr. 11/1997 vom 04.02.1997.

Jevenstedt, den 05. Aug. 1997

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind im Bewannungsplan des Amtes Jevenstedt Nr. 11/1997 vom 05. Aug. 1997 festgelegt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis auf Betenken und Anregungen während der Auslegungstrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll vorgebracht werden können im Bewannungsplan des Amtes Jevenstedt Nr. 11/1997 vom 04.02.1997.

Jevenstedt, den 05. Aug. 1997

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind im Bewannungsplan des Amtes Jevenstedt Nr. 11/1997 vom 05. Aug. 1997 festgelegt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis auf Betenken und Anregungen während der Auslegungstrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll vorgebracht werden können im Bewannungsplan des Amtes Jevenstedt Nr. 11/1997 vom 04.02.1997.

Jevenstedt, den 05. Aug. 1997

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind im Bewannungsplan des Amtes Jevenstedt Nr. 11/1997 vom 05. Aug. 1997 festgelegt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis auf Betenken und Anregungen während der Auslegungstrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll vorgebracht werden können im Bewannungsplan des Amtes Jevenstedt Nr. 11/1997 vom 04.02.1997.

Jevenstedt, den 05. Aug. 1997

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind im Bewannungsplan des Amtes Jevenstedt Nr. 11/1997 vom 05. Aug. 1997 festgelegt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis auf Betenken und Anregungen während der Auslegungstrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll vorgebracht werden können im Bewannungsplan des Amtes Jevenstedt Nr. 11/1997 vom 04.02.1997.

Jevenstedt, den 05. Aug. 1997

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind im Bewannungsplan des Amtes Jevenstedt Nr. 11/1997 vom 05. Aug. 1997 festgelegt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis auf Betenken und Anregungen während der Auslegungstrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll vorgebracht werden können im Bewannungsplan des Amtes Jevenstedt Nr. 11/1997 vom 04.02.1997.

Jevenstedt, den 05. Aug. 1997

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind im Bewannungsplan des Amtes Jevenstedt Nr. 11/1997 vom 05. Aug. 1997 festgelegt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis auf Betenken und Anregungen während der Auslegungstrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll vorgebracht werden können im Bewannungsplan des Amtes Jevenstedt Nr. 11/1997 vom 04.02.1997.

Jevenstedt, den 05. Aug. 1997

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind im Bewannungsplan des Amtes Jevenstedt Nr. 11/1997 vom 05. Aug. 1997 festgelegt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis auf Betenken und Anregungen während der Auslegungstrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll vorgebracht werden können im Bewannungsplan des Amtes Jevenstedt Nr. 11/1997 vom 04.02.1997.

Jevenstedt, den 05. Aug. 1997

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind im Bewannungsplan des Amtes Jevenstedt Nr. 11/1997 vom 05. Aug. 1997 festgelegt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis auf Betenken und Anregungen während der Auslegungstrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll vorgebracht werden können im Bewannungsplan des Amtes Jevenstedt Nr. 11/1997 vom 04.02.1997.

Jevenstedt, den 05. Aug. 1997

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind im Bewannungsplan des Amtes Jevenstedt Nr. 11/1997 vom 05. Aug. 1997 festgelegt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis auf Betenken und Anregungen während der Auslegungstrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll vorgebracht werden können im Bewannungsplan des Amtes Jevenstedt Nr. 11/1997 vom 04.02.1997.

Jevenstedt, den 05. Aug. 1997

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind im Bewannungsplan des Amtes Jevenstedt Nr. 11/1997 vom 05. Aug. 1997 festgelegt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis auf Betenken und Anregungen während der Auslegungstrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll vorgebracht werden können im Bewannungsplan des Amtes Jevenstedt Nr. 11/1997 vom 04.02.1997.

Jevenstedt, den 05. Aug. 1997

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind im Bewannungsplan des Amtes Jevenstedt Nr. 11/1997 vom 05. Aug. 1997 festgelegt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis auf Betenken und Anregungen während der Auslegungstrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll vorgebracht werden können im Bewannungsplan des Amtes Jevenstedt Nr. 11/1997 vom 04.02.1997.

Jevenstedt, den 05. Aug. 1997

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind im Bewannungsplan des Amtes Jevenstedt Nr. 11/1997 vom 05. Aug. 1997 festgelegt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis auf Betenken und Anregungen während der Auslegungstrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll vorgebracht werden können im Bewannungsplan des Amtes Jevenstedt Nr. 11/1997 vom 04.02.1997.

Jevenstedt, den 05. Aug. 1997

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind im Bewannungsplan des Amtes Jevenstedt Nr. 11/1997 vom 05. Aug. 1997 festgelegt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis auf Betenken und Anregungen während der Auslegungstrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll vorgebracht werden können im Bewannungsplan des Amtes Jevenstedt Nr. 11/1997 vom 04.02.1997.

Jevenstedt, den 05. Aug. 1997

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind im Bewannungsplan des Amtes Jevenstedt Nr. 11/1997 vom 05. Aug. 1997 festgelegt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis auf Betenken und Anregungen während der Auslegungstrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll vorgebracht werden können im Bewannungsplan des Amtes Jevenstedt Nr. 11/1997 vom 04.02.1997.

Jevenstedt, den 05. Aug. 1997

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind im Bewannungsplan des Amtes Jevenstedt Nr. 11/1997 vom 05. Aug. 1997 festgelegt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis auf Betenken und Anregungen während der Auslegungstrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll vorgebracht werden können im Bewannungsplan des Amtes Jevenstedt Nr. 11/1997 vom 04.02.1997.

Jevenstedt, den 05. Aug. 1997

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind im Bewannungsplan des Amtes Jevenstedt Nr. 11/1997 vom 05. Aug. 1997 festgelegt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis auf Betenken und Anregungen während der Auslegungstrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll vorgebracht werden können im Bewannungsplan des Amtes Jevenstedt Nr. 11/1997 vom 04.02.1997.

Jevenstedt, den 05. Aug. 1997

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind im Bewannungsplan des Amtes Jevenstedt Nr. 11/1997 vom 05. Aug. 1997 festgelegt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis auf Betenken und Anregungen während der Auslegungstrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll vorgebracht werden können im Bewannungsplan des Amtes Jevenstedt Nr. 11/1997 vom 04.02.1997.

Jevenstedt, den 05. Aug. 1997

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind im Bewannungsplan des Amtes Jevenstedt Nr. 11/1997 vom 05. Aug. 1997 festgelegt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis auf Betenken und Anregungen während der Auslegungstrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll vorgebracht werden können im Bewannungsplan des Amtes Jevenstedt Nr. 11/1997 vom 04.02.1997.

Jevenstedt, den 05. Aug. 1997

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind im Bewannungsplan des Amtes Jevenstedt Nr. 11/1997 vom 05. Aug. 1997 festgelegt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis auf Betenken und Anregungen während der Auslegungstrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll vorgebracht werden können im Bewannungsplan des Amtes Jevenstedt Nr. 11/1997 vom 04.02.1997.

Jevenstedt, den 05. Aug. 1997

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind im Bewannungsplan des Amtes Jevenstedt Nr. 11/1997 vom 05. Aug. 1997 festgelegt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis auf Betenken und Anregungen während der Auslegungstrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll vorgebracht werden können im Bewannungsplan des Amtes Jevenstedt Nr. 11/1997 vom 04.02.1997.

Jevenstedt, den 05. Aug. 1997

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind im Bewannungsplan des Amtes Jevenstedt Nr. 11/1997 vom 05. Aug. 1997 festgelegt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis auf Betenken und Anregungen während der Auslegungstrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll vorgebracht werden können im Bewannungsplan des Amtes Jevenstedt Nr. 11/1997 vom 04.02.1997.

Jevenstedt, den 05. Aug. 1997

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind im Bewannungsplan des Amtes Jevenstedt Nr. 11/1997 vom 05. Aug. 1997 festgelegt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis auf Betenken und Anregungen während der Auslegungstrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll vorgebracht werden können im Bewannungsplan des Amtes Jevenstedt Nr. 11/1997 vom 04.02.1997.

Jevenstedt, den 05. Aug. 1997

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind im Bewannungsplan des Amtes Jevenstedt Nr. 11/1997 vom 05. Aug. 1997 festgelegt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis auf Betenken und Anregungen während der Auslegungstrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll vorgebracht werden können im Bewannungsplan des Amtes Jevenstedt Nr. 11/1997 vom 04.02.1997.

Jevenstedt, den 05. Aug. 1997

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind im Bewannungsplan des Amtes Jevenstedt Nr. 11/1997 vom 05. Aug. 1997 festgelegt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis auf Betenken und Anregungen während der Auslegungstrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll vorgebracht werden können im Bewannungsplan des Amtes Jevenstedt Nr. 11/1997 vom 04.02.1997.

Jevenstedt, den 05. Aug. 1997

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind im Bewannungsplan des Amtes Jevenstedt Nr. 11/1997 vom 05. Aug. 1997 festgelegt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis auf Betenken und Anregungen während der Auslegungstrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll vorgebracht werden können im Bewannungsplan des Amtes Jevenstedt Nr. 11/1997 vom 04.02.1997.

Jevenstedt, den 05. Aug. 1997

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind im Bewannungsplan des Amtes Jevenstedt Nr. 11/1997 vom 05. Aug. 1997 festgelegt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis auf Betenken und Anregungen während der Auslegungstrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll vorgebracht werden können im Bewannungsplan des Amtes Jevenstedt Nr. 11/1997 vom 04.02.1997.

Jevenstedt, den 05. Aug. 1997

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind im Bewannungsplan des Amtes Jevenstedt Nr. 11/1997 vom 05. Aug. 1997 festgelegt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis auf Betenken und Anregungen während der Auslegungstrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll vorgebracht werden können im Bewannungsplan des Amtes Jevenstedt Nr. 11/1997 vom 04.02.1997.

Jevenstedt, den 05. Aug. 1997

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind im Bewannungsplan des Amtes Jevenstedt Nr. 11/1997 vom 05. Aug. 1997 festgelegt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis auf Betenken und Anregungen während der Auslegungstrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll vorgebracht werden können im Bewannungsplan des Amtes Jevenstedt Nr. 11/1997 vom 04.02.1997.

Jevenstedt, den 05. Aug. 1997

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind im Bewannungsplan des Amtes Jevenstedt Nr. 11/1997 vom 05. Aug. 1997 festgelegt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis auf Betenken und Anregungen während der Auslegungstrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll vorgebracht werden können im Bewannungsplan des Amtes Jevenstedt Nr. 11/1997 vom 04.02.1997.

Jevenstedt, den 05. Aug. 1997

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind im Bewannungsplan des Amtes Jevenstedt Nr. 11/1997 vom 05. Aug. 1997 festgelegt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis auf Betenken und Anregungen während der Auslegungstrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll vorgebracht werden können im Bewannungsplan des Amtes Jevenstedt Nr. 11/1997 vom 04.02.1997.

Jevenstedt, den 05. Aug. 1997

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind im Bewannungsplan des Amtes Jevenstedt Nr. 11/1997 vom 05. Aug. 1997 festgelegt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis auf Betenken und Anregungen während der Auslegungstrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll vorgebracht werden können im Bewannungsplan des Amtes Jevenstedt Nr. 11/1997 vom 04.02.1997.

Jevenstedt, den 05. Aug. 1997

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind im Bewannungsplan des Amtes Jevenstedt Nr. 11/1997 vom 05. Aug. 1997 festgelegt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis auf Betenken und Anregungen während der Auslegungstrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll vorgebracht werden können im Bewannungsplan des Amtes Jevenstedt Nr. 11/1997 vom 04.02.1997.

Jevenstedt, den 05. Aug. 1997

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind im Bewannungsplan des Amtes Jevenstedt Nr. 11/1997 vom 05. Aug. 1997 festgelegt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis auf Betenken und Anregungen während der Auslegungstrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll vorgebracht werden können im Bewannungsplan des Amtes Jevenstedt Nr. 11/1997 vom 04.02.1997.

Jevenstedt, den 05. Aug. 1997

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind im Bewannungsplan des Amtes Jevenstedt Nr. 11/1997 vom 05. Aug. 1997 festgelegt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis auf Betenken und Anregungen während der Auslegungstrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll vorgebracht werden können im Bewannungsplan des Amtes Jevenstedt Nr. 11/1997 vom 04.02.1997.

Jevenstedt, den 05. Aug. 1997

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind im Bewannungsplan des Amtes Jevenstedt Nr. 11/1997 vom 05. Aug. 1997 festgelegt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis auf Betenken und Anregungen während der Auslegungstrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll vorgebracht werden können im Bewannungsplan des Amtes Jevenstedt Nr. 11/1997 vom 04.02.1997.

Jevenstedt, den 05. Aug. 1997

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind im Bewannungsplan des Amtes Jevenstedt Nr. 11/1997 vom 05. Aug. 1997 festgelegt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis auf Betenken und Anregungen während der Auslegungstrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll vorgebracht werden können im Bewannungsplan des Amtes Jevenstedt Nr. 11/1997 vom 04.02.1997.

Jevenstedt, den 05. Aug. 1997

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind im Bewannungsplan des Amtes Jevenstedt Nr. 11/1997 vom 05. Aug. 1997 festgelegt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis auf Betenken und Anregungen während der Auslegungstrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll vorgebracht werden können im Bewannungsplan des Am